**Erscheint täglich**
früh 6½ Uhr.

**Redaction und Expedition**
Johannesgasse 8.
**Sprechstunden der Redaction:**
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

**Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.**

**In den Filialen für Inf.-Annahme:**
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt
und
# Anzeiger.

**Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.**

**Abonnementspreis**
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

**Inserate** 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

**Reclamen**
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

**№ 50.** **Dienstag** den 19. Februar 1889. **83. Jahrgang.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Den Grundstücksbesitzern hiesiger Stadt bringen wir hierdurch die in den nachstehend sub ⊙ abgedruckten §§. 132 und 133 unseres Straßenpolizeiregulativs vom 14. November 1885 enthaltenen Vorschriften in Erinnerung, welche

**bei Schneefall und Frost**

zum Zwecke der Straßenreinigung und Reinhaltung der Wasserpostendeckel in Geltung sind.

Insbesondere machen wir die Grundstücksbesitzer in den neuen Stadtbezirken Reudnitz und Anger-Crottendorf darauf aufmerksam, daß sich die Reinigung, entgegen den früher dort geltenden diesbezüglichen Bestimmungen, nicht auf die Fußwege zu beschränken hat, sondern auch auf die **Fahrbahnen** auszudehnen, und daß auch im Uebrigen den in den nachgedachten §§. enthaltenen Anordnungen allenthalben streng nachzugehen ist.

Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis zu **60 Mark** oder entsprechende Haft nach sich.

Leipzig, den 12. Februar 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
IX. 147. Dr. Georgi. Hennig.

⊙

§. 132.

Straßenreinigung bei Schneefall und Frost.

Jeder Grundstücksbesitzer hat längs der **Straßenfronte seines Grundstücks** bei Schneefall und Frost den **Fußweg und die Tagerinnen** von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn bis zu deren Mitte zusammenzuschaufeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuenlassen von **Sand** oder **Asche** für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

Bei anhaltendem Frostwetter genügt zur Reinigung der **Trottoirs** das Wegkehren des frischgefallenen, nach nicht festgetretenen Schnees, sowie das Beseitigen etwa entstandener erheblicher Unebenheiten und der etwa von den Dächern gefallenen Schneemassen; dagegen ist bei eintretendem Thauwetter auch die schmelzende Schnee- und Eismasse durch Aufhacken oder Losreißen sofort gründlich zu entfernen und insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht einzelne erhöhte Stellen oder Vertiefungen auf den Fußwegen entstehen.

Tritt der Schneefall oder das **Thauwetter über Nacht** ein, so sind die betreffenden Reinigungsarbeiten **spätestens bis Vormittags 10 Uhr** zu beenden.

§. 133.

Reinhaltung der Wasserpostendeckel.

Die auf den Straßen befindlichen **Deckel der Wasserposten und Wasserverschlüsse der Gasrohrleitungen dürfen niemals zur Ablagerung** von Kehricht, Schnee und dergl. **benutzt**, müssen vielmehr jeder Zeit von etwa darauf gekommenem Unrath, **Schmutz und Schnee** sofort wieder gereinigt werden.

Die letztere Verpflichtung trifft **jedesmal nach der Straßenfronte** desjenigen Grundstücksbesitzer, auf **dessen Straßenseite der Posten** befindlich, und bei freien Plätzen oder **Kreuzungen** desjenigen Grundstücksbesitzer, an oder bei dessen **Grundstück der Posten markirt ist** oder noch markirt werden wird.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die geringe Breite

**des Sporergäßchens**

und zur Vermeidung hieraus entstehender Verkehrsstörungen wird die in §. 43, sub 8 unseres Straßenpolizeiregulativs, vom 14. November 1885, enthaltene Bestimmung, nach welcher das Sporergäßchen von bespanntem Fuhrwerk aller Art **nur** in der Richtung von der **Burgstraße** nach der **Petersstraße** befahren werden darf, hierdurch auch auf

**Handwagen**

ausgedehnt, und haben demgemäß Fuhrwerke aller Art, einschließlich der Handwagen, gleichviel ob dieselben nach dem Sporergäßchen selbst bestimmt sind oder nur durchfahren, **lediglich von der Burgstraße** aus in das Sporergäßchen **ein-** und nach der Petersstraße auszufahren.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu **60** ℳ oder entsprechender Haft belegt werden.

Leipzig, den 11. Februar 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
IX. 416. Dr. Georgi. Hennig.

### Holzpflanzen-Verkauf.

Von dem **Leipziger Forstreviere Burgaue** können in diesem Frühjahre durch den Revierverwalter **Herrn Dietze** in Forsthaus Burgaue bei Leutzsch-Leipzig nachstehende Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen gegen Baarzahlung oder Nachnahme und vorherige Anmeldung abgegeben werden, als:

| Stückzahl | Holzart | Höhe in cm | Preise à Stück ℳ | à Stück ₰ | à 100 ℳ | à 100 ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Laubhölzer: a. Saatpflanzen:** | | | | | |
| 10,000 | 3jährige Eichen, Querc. pedunc. | 25—40 | — | — | 1 | — |
| 2,000 | 3jährige Eichen, Querc. pedunc. | 50—70 | — | — | 1 | 80 |
| 5,000 | 3jährige Eichen, Querc. rubra | 25—40 | — | — | 3 | — |
| 2,000 | 3jährige Eichen, Querc. palustris | 20—30 | — | — | 4 | — |
| 5,000 | 3jährige Rothbuchen, Fagus sylvatica | 25—40 | — | — | 1 | — |
| 3,000 | 3jährige Grauaschen, Fraxinus cinerearia | 35—40 | — | — | 1 | 50 |
| 5,000 | 3jährige eschenbl. Ahorn, Acer negundo | 60—100 | — | — | 1 | 25 |
| | **b. Heister u. Alleebäume:** | | | | | |
| 300 | Eichen, Frax. excels. | 300—500 | 1 | — | 80 | — |
| 800 | Linden, Tilia parvifolia | 400—500 | 1 | 25 | 100 | — |
| 1,000 | californ. Ahorn, Acer californicum | 150—200 | — | 50 | 40 | — |
| 1,000 | eschenbl. Ahorn, Acer negundo | 100—150 | — | 25 | 18 | — |
| 400 | " | 240—400 | — | 40 | 30 | — |
| 2,500 | Birken, Betula alba | 150—200 | — | 10 | 12 | — |
| 10,000 | " | 100—125 | — | — | 8 | — |
| | **II. Nadelhölzer:** | | | | | |
| 8,000 | Fichten m. Ballen Abies excels. | 30—40 | — | — | 5 | — |
| 8,000 | " | 50—60 | — | — | 12 | — |
| 5,000 | " | 75—100 | — | 30 | 40 | — |
| 500 | " | 125—150 | — | 60 | 50 | — |
| 300 | " | 225—300 | 1 | 25 | 120 | — |
| 300 | " | 325—400 | 1 | 50 | 150 | — |

Leipzig, am 14. Februar 1889.

**Des Raths Forstdeputation.**

### Städtische Sparcasse

**beleiht Werthpapiere** unter **günstigen** Bedingungen.

Leipzig, den 14. Januar 1889.

**Die Sparcassen-Deputation.**

### Versteigerung von Bauplätzen.

Die der Stadtgemeinde gehörigen, an der **Körner-** und **Lößniger Straße** gelegenen **3 Bauplätze des Baublocks V.** des Parcellirungsplanes für das Areal des ehemaligen fiscalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs

Nr. 2 von 421,92 Quadratmeter,
„ 3 „ 506,37 „
„ 4 „ 319,95 „

Flächengehalt sollen

**Donnerstag, den 21. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr**

**im Saale der Alten Waage,** Katharinenstraße Nr. 1, in der 2. Etage, **zum Verkaufe versteigert** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich eines jeden der einzeln nach einander in obiger Reihenfolge auszubietenden Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen mit dem betr. Parcellirungsplan liegen auf dem Rathhaussaale, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus und es sind davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I., Zimmer Nr. 5, für 1 ℳ zu erhalten.

Leipzig, den 4. Februar 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Ia. 677. Dr. Georgi. Cerutti.

### Bekanntmachung.

Im Interesse eines ungehinderten Fahrverkehrs im

**Preußergäßchen**

verfügen wir unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §. 43 unseres Straßenpolizeiregulativs hierdurch, daß dieses Gäßchen von jetzt ab von Fuhrwerk aller Art, einschließlich der Handwagen,

**nur in der Richtung von der Petersstraße nach dem Neumarkte**

befahren werden darf, gleichviel ob das Fuhrwerk nach dem Preußergäßchen selbst bestimmt ist oder nur durchfährt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet.

Leipzig, am 11. Februar 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
IX. 416. Dr. Georgi. Hennig.

### Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Kohlenhändler, welche nicht zu den von uns bestimmten, auf der Rückseite unserer Feuerungszettel namentlich aufgeführten Lieferanten gehören, Kohlen an Arme verabreicht und dann um Zahlung bei uns nachgesucht haben.

Wir müssen streng darauf halten, daß nur Diejenigen, mit denen wir Lieferungsverträge abgeschlossen haben, Kohlen oder Holz an Arme verabreichen und werden wieder vorkommenden Falls Feuerungszettel, welche von anderen Personen zur Zahlung vorgelegt werden, nicht honoriren.

Leipzig, den 14. Februar 1889.

**Das Armen-Directorium.**
Ludwig-Wolf. Junghähnel.

### Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) **ein Faß mit 33 Kilo Butter,** vom 5. bis 6. d. M.;
2) **3 Stück Blei-Mulden,** 225 Kilo schwer, vom 7. bis 10. d. M.;
3) **ein Spazierstock** von hellgelbem Rohr, mit circa 5 Zoll langem Elfenbeingriff mit 3 eingeschnitzten **Affen-Figuren,** am 10. d. M. Vormittags;
4) **ein Winterüberzieher, getragen, von dunkelblauem,** gerieftem Stoff, mit braunem Barchentfutter, schwarzem Sammetkragen und 2 Reihen Hornknöpfen, **ein Paar Halbstiefeln,** beingt, neu besohlt, rindledern, mit Stiftabsätzen, vom 11. bis 12. d. M.;
5) **ein Blech-Asch** ohne Henkel, mit **7 Kilo Grieben-Fett** und **ein irdener Asch** mit **5 Kilo Weißfett,** am 12. d. M. Vorm.;
6) **circa 10 Meter Bleirohr,** 24 mm stark, mit 4 Messingscheiben mit Affen-Propfen, vom 12. bis 13. d. M.;
7) **25 Flaschen Weiß-Wein** mit der Etiquette: „**Bodenheimer**" am 13. d. M.;
8) **95 Mark baar** in Gold und einem silbernen 5-Markstück, am 13. d. M. Nachmittags;
9) **ein Winterüberzieher** von dunkelblauem, geriefftem Stoff mit braunem Barchentfutter, schwarzem Sammetkragen und zwei Reihen Hornknöpfen, **ein Paar besohlte, neubesohlte, rindlederne Halbstiefeln** mit Stiftabsätzen, vom 11. bis 12. d. M. Vormittags;
10) **ein Truthahn und vier Enten,** ersterer schwarz, letztere weiß gefiedert, vom 14. bis 16. d. M.;
11) **ein Ballen,** signirt „**W. J. 1200**", enthaltend **ein Stück grauen Flanell** mit blauen Carreés, am 9. d. M.;
12) **ein Deckbett,** roth und weiß gestreift, mit einem ebensolchen Ueberzug, **ein Frauen-Sommer-Paletot** von schwarzem Stoff, mit schwarzer Spitze **und** einer Reihe schwarzer Knöpfe, **ein Frauen-Winter-Paletot** von schwarzgemustertem Stoff, mit Sammetaufschlägen und einer Reihe Hornknöpfe, **ein schwarzes Kaschmir-Kleid** mit breiter schwarzer Spitze besetzt, **ein Frauen-Winter-Paletot** von schwarzem, glattem Stoff, mit Plüschaufschlägen und einer Reihe schwarzer Knöpfe, und endlich **ein Unterrock** von grauem Filzstoff, vom 8. December vor. Jahres bis 14. Februar dies. Jahres;
13) ein **Winterüberzieher** von dunkelbraunem, glattem Stoff, mit braunem Sammetkragen, gelblichgrauem, carrirtem Futter, verdeckter Knopfreihe, schwarzen Hornknöpfen, Lederhenkel, in einer der Brusttaschen angenäht der Name: „**Rapaport**" **und** „beim Schneidermeister Starke, Leipzig, angefertigt", sowie ein weißes **Taschentuch,** „**G. L.**" gezeichnet, vom 17. bis 18. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind angesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 18. Februar 1889.

**Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
Bretschneider. Dr. D.

### Submission.

Bei dem unterzeichneten Proviant-Amte soll auf die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 der Bedarf an **Salz,** sowie an **Fuhren** im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden und wird hierzu

am **25. Februar,** Vorm. 10 Uhr, Termin für die **Salzlieferung,**
„ **25.** „ „ 11 „ „ „ „ **Fuhrengestellung**

anberaumt. Die alles Weitere enthaltenden Bedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Stelle — **Schloß Pleißenburg,** Thurmhaus, 2. Etage — zur **Einsichtnahme** aus.

Leipzig, am 15. Februar 1889.

**Königliches Proviant-Amt.**

### Das Weißbuch über Samoa.

Die 44 Actenstücke, welche das am Sonnabend veröffentlichte Weißbuch über Samoa umfaßt, enthält eine schwere Anklage gegen die englische und die nordamerikanische Regierung, denn es geht daraus mit voller Gewißheit hervor, daß durch die Haltung der Engländer und Nordamerikaner auf Samoa dort systematisch ein Zustand geschaffen worden ist, welcher, wie geschehen, zu Mord und Brand und zu erbitterten Kämpfen führen mußte. Schon im März 1887 war die Stimmung der Samoaner gegen die Deutschen eine so gereizte, daß die von der Feier des Geburtstages Kaiser Wilhelm's I. heimkehrenden Deutschen von den Eingeborenen angegriffen und mit Steinen geworfen wurden. Auch Diebstähle und Räubereien auf den deutschen Pflanzungen waren schon damals an der Tagesordnung, und niemals war von der samoanischen Regierung durch Bestrafung der Uebelthäter Genugthuung zu erlangen.

Diese Vorgänge waren die Veranlassung zu einer Note des Fürsten Bismarck an den deutschen Gesandten in Washington, in welcher die Sachlage auseinandergesetzt und erklärt wurde, daß bei dem Mangel an Unterstützung der berechtigten Beschwerden über das Verfahren Malietoa's durch die Vertreter Englands und Nordamerikas die deutsche Regierung sich genöthigt sehe, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, Malietoa den Krieg zu erklären und ihm die Anerkennung seiner Herrschaft zu versagen. Die Note schließt jedoch mit der ausdrücklichen Versicherung, daß die deutsche Regierung auch in Zukunft ihre Bemühungen fortsetzen werde, mit den Vertragsmächten zu einem Einverständniß über diejenigen Reformen zu gelangen, die zur Herstellung einer dauernden Ordnung auf den Samoa-Inseln im Interesse der fremden und der einheimischen Bevölkerung erforderlich erscheinen.

Als dann Malietoa im September 1887 abgesetzt und Tamasese zu seinem Nachfolger bestimmt wurde, begann das Treiben der Engländer und Amerikaner gegen die Deutschen auf Samoa, durch welches allmälig die gegenwärtigen unerträglichen Zustände herbeigeführt wurden. Schon am 15. October 1887 berichtete der deutsche Consul Becker, daß englische und amerikanische Staatsangehörige, insbesondere die Vertreter der neuseeländischen Firma McArthur & Comp. mit Hilfe politischer Abenteurer und mit Unterstützung seitens ihrer consularischen Vertreter Gelegenheit suchten, um Streitigkeiten mit der samoanischen Regierung und den Deutschen herbeizuführen, und daß der amerikanische Generalconsul Sewall schon damals geäußert habe, er werde Tamasese für die nach seiner Ansicht stattgehabte Verletzung der Verträge verantwortlich machen, sobald ihm die dazu erforderlichen Machtmittel zu Gebote ständen.

Obwohl nun die deutsche Regierung erklärt, daß sie auch gegen die Wahl eines Vicekönigs neben Tamasese, selbst wenn er aus der Partei Malietoa's wäre, nichts einzuwenden habe, und bei der englischen und nordamerikanischen Regierung Schritte that, daß die Consuln Englands und Nordamerika's, Tamasese keine Schwierigkeiten bereiten möchten, so setzte der Generalconsul Sewall dennoch seine darauf gerichteten Bestrebungen fort. Der Staatssecretair Bayard in Washington hatte Sewall bereits am 10. October 1887 telegraphisch angewiesen, sich sorgfältig der Begünstigung oder Beeinträchtigung sowohl der Malietoa- als der Tamasese-Partei zu enthalten, jedoch alle Rechte der Vereinigten Staaten aufrecht zu halten. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anweisung eine mittelbare Billigung des bisherigen Verhaltens Sewall's für dessen persönliche Auffassung nicht ausschloß.

Die Einmischung Sewall's in die samoanische Strafjustiz und die Verhältnisse der Municipalität, der internationalen Behörde, welche bis dahin gewisse Geschäfte geführt hatte, nöthigte Tamasese, diese Geschäfte selbst zu übernehmen und sich zu diesem Zweck deutsche Unterstützung zu erbitten. Diese erfolgte durch militairische Besetzung von Apia. Eine Note des Grafen Bismarck vom 8. November 1887 an den deutschen Consul in Apia empfahl die mögliche Abkürzung dieser Besatzung, um den Engländern und Nordamerikanern keinen Vorwand zu liefern, als ob die Absicht Deutschlands auf Machterweiterung und Beeinträchtigung der Rechte Englands und Nordamerikas auf Samoa gerichtet wäre. Tamasese regierte dann bis Ende August 1888 ohne allzu schwere Störung, dann aber traten Verhältnisse ein, welche der Consul Becker in seinem Bericht vom 9. September 1888 zur Sprache gebracht hat. Damals erscheint zuerst der Häuptling Mataafa als erklärter Gegner Tamasese's und neben ihm vier Häuptlinge von Faleata. Zwischen diesen und ihren Anhängern kam es am 30. August zum Kampfe mit den Leuten Tamasese's, welcher mit der Niederlage der Angreifer endete. Von diesem Zeitpunct an datirt die Erstarkung der Partei Mataafa's, und die eigentlichen Urheber dieser Veränderung waren die Vertreter der englischen Firmen Moors und McArthur & Comp., ferner der nordamerikanische Schiffscapitain Leary und der amerikanische Consularbeamte Blacklock. Die beiden Firmen lieferten den Anhängern Mataafa's Waffen und Munition und reizten sie zum Angriff auf Apia und Mulinuu. Mataafa wurde unter dem Namen Malietoa-Mataafa zum König von Samoa ausgerufen und theilte diese Thatsache dem deutschen Consul mit. Gleichzeitig traf die Nachricht ein, daß 600 mit Gewehren bewaffnete Leute in der Nähe der Factorei der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft in Apia Aufstellung genommen hätten. Zum Schutze der Factorei wurde eine Abtheilung deutscher Marinesoldaten vom „Adler" ans Land gesetzt und die beabsichtigte Wirkung dadurch auch erzielt.

Am 13. September ersuchte Mataafa den Capitain des „Adler", die Besatzung aus Apia zurückzuziehen, und das veranlaßte den Consul Becker, unter Zustimmung Tamasese's mit Mataafa in Unterhandlung zu treten. Es wurde ihm eröffnet, daß Tamasese der von Deutschland anerkannte König von Samoa sei und daß die Macht nicht zurückgezogen werden könne, da sie bestimmt sei, einen Angriff auf Mulinuu zu verhindern. Als Mataafa erklärte, keinen Angriff auf Mulinuu oder Apia zu beabsichtigen, wurde beiden Parteien von ihren Führern das Betreten Apias bis zum Eingang von Mulinuu mit Waffen verboten.

Hierdurch war die Grundlage zu einer allmäligen Verständigung der beiden streitenden Parteien gegeben und demgemäß äußerte sich auch Consul Becker in seinem Bericht vom 16. October; es begann aber jetzt ein Ränkespiel, welches der amerikanische Capitain Leary mit Hilfe des angeblich unter amerikanischem Schutze stehenden Farbigen Scanlon anzettelte und wodurch es dahin gebracht wurde, daß Mataafa schließlich wider seinen Willen genöthigt wurde, mit den Deutschen in Kriegszustand zu gerathen. Die weitere Entwickelung der traurigen Verhältnisse auf Samoa durch die Schuld Leary's und des mit ihm einverstandenen Generalconsuls Sewall und des amerikanischen Zeitungsreporters Klein ist unseren Lesern durch frühere Mittheilungen bekannt; aber erst die im Weißbuch enthaltene Depesche des Fürsten Bismarck an den Viceadmiral v. d. Goltz vom 5. Februar giebt Aufschluß, in welcher Richtung sich die deutsche Politik auf Samoa nach dem Ueberfall vom 18. December bewegen wird. Obgleich der Widerspruch des englischen und amerikanischen Consuls gegen die Proclamation des deutschen Consuls Knappe zu Gunsten des Verbleibens ihrer Landsleute unter ihrer consularischen Jurisdiction als berechtigt anerkannt wird, so ist das doch nur mit der Einschränkung geschehen, soweit die Betheiligten sich nicht durch Beistand, Förderung oder Anstiftung der Sache unserer Angreifer anschließen. Zweifellos berechtigt sei das Verlangen des Consuls nach Auslieferung der Schuldigen oder das Aufsuchen und Bestrafen derselben durch unsere von ihnen angegriffene bewaffnete Macht, soweit und sobald man ihrer habhaft werden könne. Diese Genugthuung voll und unbeirrt zu nehmen, sei unsere Pflicht und unser unverjährbares Recht, und auch die Rücksichten, die wir gern auf die Wünsche der uns befreundeten Mächte nähmen, könnten uns von dieser nationalen Pflicht nicht entbinden.

Angesichts der Verluste, welche unsere braven Marinetruppen durch den von Klein geführten Ueberfall vom 18. December v. J. erlitten haben, kann uns diese feste und bestimmte Sprache nur mit Genugthuung erfüllen. Der Friede zwischen Deutschland und Nordamerika kann wegen dieses beklagenswerthen Kampfes nicht gestört werden, aber andererseits wird Deutschlands Regierung nichts vernachlässigen, was zur Bestrafung der Schuldigen führen kann.

### Leipzig, 19. Februar.

* Das Erscheinen des Fürsten Bismarck am Sonnabend im Herrenhause machte Aufsehen. Die Mitglieder waren überrascht und erwarteten ganz besondere Dinge. Der Fürst ist, wie bekannt, Mitglied des Herrenhauses, und es war ihm offenbar darum zu thun, bei der, wie vorauszusehen war, einstimmigen Annahme der Vorlage über Erhöhung der Krondotation nicht zu fehlen. Fürst Bismarck unterhielt sich u. A. längere Zeit mit dem Chef des Generalstabes Grafen Waldersee.

* Aus Berlin wird der „Magdeburgischen Zeitung" geschrieben:

Den Mitgliedern des preußischen Herrenhauses ist einer der bekanntesten und angesehensten zeitgenössischen Dichter eingereiht worden. In der Sitzung vom 15. theilte der Präsident des Herrenhauses mit, daß der Erbmarschall der Kurmark, Gustav Freiherr Gans Edler Herr zu Putlitz, eingeladen worden ist, den ihm als Vertreter seiner Familie zustehenden Sitz im Herrenhause einzunehmen. Dieser „Erbmarschall der Kurmark" ist aber Niemand anders als der Dichter Gustav zu Putlitz, zur Zeit noch Generalintendant des Hoftheaters in Karlsruhe. Nach einer aus dem Jahre 1855 datirenden Bestimmung ist der jedesmalige Senior der Familie der „Gänse Edlen Herren zu Putlitz", sobald er mit dem dieser Familie zustehenden Erbamte (als Erbmarschall der Kurmark) beliehen ist, Mitglied des Herrenhauses. Nach dem im vergangenen Jahre erfolgten Tode des bisherigen Erbmarschalls ist diese Würde auf den Dichter Gustav zu Putlitz übergegangen, welcher als Eigenthümer des Gutes Retzin in der Priegnitz dem in der Provinz Brandenburg angesessenen Adel angehört. Als Politiker ist das neue Mitglied des Herrenhauses nie hervorgetreten. Er ist am 20. März 1821 auf Retzin geboren, besuchte sieben Jahre hindurch das Gymnasium zum Kloster unserer lieben Frauen in Magdeburg, arbeitete von 1846—1848 als Referendar bei der Regierung in Magdeburg, schied dann aber aus dem Staatsdienste, um fortan der Dichtkunst zu leben. Schon 1850 gab er den Märchenstrauß „Was sich der Wald erzählt", der mit einem Schlage den Beruf des Verfassers erkennen ließ und seitdem in zahllosen Auflagen verbreitet worden ist. Ihm folgte sein ebenfalls in einer Reihe von Auflagen verbreitetes „Vergißmeinnicht". Schon vorher hatte er einige Lustspiele veröffentlicht, auf welche man indeß erst aufmerksam wurde, als er durch die schon genannten beiden Werke einen Erfolg errungen hatte. Die älteren Lustspiele erschienen in drei Bänden, gesammelt 1850 bis 1852; ihnen folgten noch manche andere, von denen einzelne, z. B. „Spielt nicht mit dem Feuer!" noch gelegentlich aufgeführt werden. Auch Schauspiele („Das Testament des Großen Kurfürsten", „Waldemar" u. s. w.), sowie ein Trauerspiel „Don Juan d'Austria" veröffentlichte er, ferner „Novellen", „Brandenburgische Geschichten", mehrere Romane, eine Biographie Immermann's, eine Sammlung „Ausgewählte Werke" und Erinnerungen aus seinem Leben. Im Jahre 1863 ließ sich Putlitz bestimmen, als Intendant des Hoftheaters in den mecklenburgischen Hofdienst zu treten, von 1867—68 war er Hofmarschall des Kronprinzen von Preußen, des späteren Kaisers Friedrich, und seit 1873 bekleidet er das Amt eines Generalintendanten des Hoftheaters in Karlsruhe, doch wird er dieses in den nächsten Monaten niederlegen und wieder nach seiner märkischen Heimath zurückkehren. Hoffentlich ist ihm beschieden, seine reiche schriftstellerische Thätigkeit noch viele Jahre fortzusetzen, ohne von dem Marschallamte und den Verhandlungen des Herrenhauses zu sehr in Anspruch genommen zu werden.

* Die rheinische klerikale Demokratie hatte an dem vernichtenden Urtheil noch nicht genug, welches am Donnerstag im Sachen des Bürgermeisters Conrad von Höhningen über ihre vor keinem Mittel zurückschreckenden Verfolgungen gegen mißliebige Beamte im Abgeordnetenhause gefällt ist. Herr Bachem versuchte es am Sonnabend im preußischen Abgeordnetenhause mit dem ganzen Aufwande demokratischer Kunst, welche ihm zu Gebote steht, den klaren Sachverhalt zu verdrehen. Calumniare audacter, semper aliquid haeret ist das Motto, welches der klerikodemokratische Redner augenscheinlich für sein Vorgehen gewählt hatte. Dabei war die Art charakteristisch, wie der Redner das ihm unbequeme ehrengerichtliche Erkenntniß zu discreditiren suchte, ohne es direct anzugreifen. Abgesehen von den verschiedenen gegen das Verfahren vor diesem Gerichte einfließenden, herabsetzenden Bemerkungen, fuhr er fort, den Bürgermeister Conrad als bescholten zu bezeichnen, obwohl gerade in dem Tenor des Erkenntnisses die völlige Nichtigkeit des Vorwurfes der Bescholtenheit betont ist. Aber das Stärkste war doch die Insinuation, daß das Ehrengericht anders geurtheilt haben würde, wenn es bei den dem Bürgermeister Conrad vorgeworfenen Beziehungen sich statt um Gemeinde-Helfer, um solche eines Officiers-Corps gehandelt hätte. Es genügt, diese Art der Sachbehandlung gegenüber einem Allerhöchst bestätigten Beschlusse eines militairischen Ehrengerichts niedriger zu hängen.

* Wenn man einigen Bramarbasen der socialdemokratischen Partei Glauben schenken darf, so wird „in diesem Frühjahr in Berlin eine Arbeiterbewegung von

SLUB
Wir führen Wissen.